- 7. Hat der Wechselschuldner, welcher den Wechsel über eine ihm obliegende Borauszahlung auf ihrer Entstehung nach ungewisse Forderungen aus einem Vertragsverhältnisse gegeben hat, zur Abwehr des erst nach beendigtem Vertragsverhältnisse erhobenen Wechselsauspruches zu beweisen, daß keine Forderungen entstanden sind, oder liegt dem Wechselsländiger der Beweis ihres Entstandenseins ob?
- 1. Civilsenat. Urt. v. 25. Mai 1881 i. S. C. (Kl.) w. H. iche Konkursmasse (Bekl.). Rep. I. 504/80.
 - I. Stadtgericht Berlin.
 - II. Rammergericht bafelbft.

Mus ben Gründen:

"Die klägerische Forberung beruht auf einem vom jetigen Gemeinschuldner acceptierten Wechsel und die beklagte Konkursmasse muß die Thatfachen beweisen, welche den Einwand des Dolus, der in Geltendmachung der Wechselforderung liegen foll, begründen follen. Unzweifel= haft liegt der Wechselhingabe seitens bes Gemeinschuldners ein Vertrag zu Grunde, wonach Rlägerin den Vertrieb von Waren für ihn übernommen und er sich verpflichtet hatte, ihr auf die von ihr zu verdienende Provision für das erste Jahr bar 45 000 M in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen. In Höhe eines Teiles der ersten Biertels jahrsrate dieses Betrages hat der Gemeinschuldner statt des Barbetrages zunächst das Wechselaccept gegeben. Roch vor dessen Berfall und nach: bem der Bertrag erft vier Monate in Wirksamkeit gewesen, verfiel ber jetige Gemeinschuldner in Konfurs und erklärte der Konfursverwalter, daß er in den Bertrag nicht eintrete. Demnach steht ber Rlägerin ein Recht auf die Summe nicht zu, fofern für fie bis zur bereits eingetretenen Beendigung bes Vertragsverhältnisses entsprechende Brovisionsforderungen nicht entstanden waren.

Für die Frage aber, ob es Sache der Beklagten ist, zur Begründung ihres Einwandes gegen die Wechselsorberung zu behaupten und zu beweisen, daß Klägerin keine Provisionen verdient habe, oder ob es genügt, daß sie die Beendigung des Vertragsverhältnisses nachweist, um nunmehr die Klägerin, wenn sie mit dem Wechselanspruche durchdringen will, zum Beweise des Entstandenseins entsprechender Provisionssorberungen zu nötigen, wird von der Erörterung auszugehen sein, wie die Beweislast sich für die Kücksorderung der gezahlten Summe

stellen würde. Die Pränumeration in der Erwartung, daß der Empfänger entsprechende Forderungen erwerben werde, hat aber nicht die Wirkung, daß der Zahlende bei Beendigung des Rechtsverhältnisses, auf Grund dessen die Forderungen entstehen konnten, für die Kondiktion des Gezahlten den Beweis der Nichtentstehung der Forderungen zu führen hätte. Vielmehr liegt es in den natürlichen Verhältnissen und entspricht dem präsumtiven Willen der Beteiligten, daß gezahlt ist vorsbehaltlich der Verrechnung durch Nachweis entstandener Forderungen seitens des Empfängers bei Beendigung des Rechtsverhältnisses.

Ugl. Entsch. des R.O.H.G.'s Bb. 2 S. 179, Bb. 6 S. 272, Bb. 7 S. 236, Bb. 11 S. 56, Bb. 15 S. 218.

Könnte aber Beklagte klagend den gezahlten Vorschußbetrag ohne weiteres kondizieren und läge solchem Anspruche gegenüber der Klägerin der Beweiß, daß in Höhe des gegebenen Vorschußbetrages ihr Provissionsforderungen erwachsen sein, ob, so nuß das Gleiche auch in betreff ihres Sinwandsrechtes gegen die Einforderung des Vorschusses mittels des Wechsels gelten. Unter denselben Bedingungen, unter welchen sie die geleistete Zahlung kondizieren könnte, kann sie auch das erteilte Wechselsversprechen kondizieren und diese Kondiktion einwandsweise dem Zahlungssbegehren aus dem Wechselsversprechen entgegenstellen.

Gewiß ließe sich hiergegen der Einwurf erheben, nach dem Vertrage habe doch der eventuell zur Erstattung Verpflichtete das Geld zunächst haben sollen, ehe er in die Lage kam, behuß Erhaltung im Besitze den erforderlichen Nachweis zu führen, und diesen Zustand des dem Erstattungsanspruche vorausgehenden Habens, wenn der Empfänger auch vielleicht auf unmittelbar darauf zu erhebende Klage den Nach-weis führen oder das Empfangene wieder erstatten müsse, solle die Geltendmachung des Wechsels herbeisühren, also nichts, was dem Verstrage widerstreite.

Dabei wird aber übersehen, daß eben nicht zu der Zeit, zu welcher wegen des noch schwebenden Vertragsverhältnisses der Grund zur Vorsschußleistung vorhanden war, derselbe geleistet, vielmehr ein Wechsel gegeben ist und zur Zeit seiner Geltendmachung insolge Beendigung des Vertragsverhältnisses kein Grund zu einer Vorschußleistung, vielmehr nur zur Feststellung der wirklich vorhandenen Forderungen vorliegt.

Gewiß kann bei Hingabe bes Wechsels ber Wille vorhanden gewefen sein, es solle mittels desselben, gleichviel ob zur Zeit der Fälligkeit das Vertragsverhältnis noch dauere oder beendet sei, in jedem Falle zunächst der thatsächliche Besitzustand hergestellt werden, wie er wäre, wenn nicht der Wechsel, sondern das Geld bar gegeben worden wäre. Allein mangels besonderen Anhaltes sür solchen Willen wird dies nicht anzunehmen, sondern die Sache so zu behandeln sein, wie wenn die Fälligkeit der Vorschußzahlung protrahiert wäre, sodaß also vor der Fälligkeit derselben das Vertragsverhältnis schon sein Ende erreicht hat."